

Bewilligung Aufgrabung Nr.

BAUREFERAT
STABSSTELLE TIEFBAU

Stadthausgasse 12
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen

T +41 52 632 53 43
www.stadt-schaffhausen.ch

Gesuch für Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

Angaben zum Gesuchsteller

Name	Vorname
Strasse	PLZ Ort
Telefon	E-Mail

Angaben zur Aufgrabung

Gemeinde	
Strasse	Stelle
Zweck der Aufgrabung	
Bauherrschaft / Werkeigentümer	
Rechnungsadresse	
Bauleitung	
Unternehmer	
Baubeginn	Bauende
Belagseinbau Datum	Belagsfläche ca. m ²
Länge Fahrbahn m	Bankett m Trottoir m

Beilagen: **Planausschnitt A4, 1-fach**

1. Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit von der Stadt Schaffhausen für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten, gemäss dem Reglement über Aufgrabungen von Stadt-/Gemeindestrassen (RSS 780.13), die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Ort, Datum	Gesuchsteller
------------	---------------

2. Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen

2.1 Ausführungsvorschriften

- 2.1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SN 640 535 sowie SN 40 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.1.2 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
- Fahrbahn Oberbau 100–140 cm minus Stärke des bituminösen Belages
 - Trottoir Oberbau 50–70 cm minus Stärke des bituminösen Belages
- Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen von der Stadt Schaffhausen resp. von Tiefbau Schaffhausen vorbehalten.
- 2.1.3 Die Belagsreparaturen werden grundsätzlich durch eine von der Stadt Schaffhausen anerkannte Strassenbauunternehmung ausgeführt. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.
- 2.1.4 Die Tragschicht wird zeitnah durch den anerkannten Strassenbauer erstellt und zu Lasten der Bauherrschaft verrechnet.
- 2.1.5 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- Elektrizität Spezialband
 - Telefon rot / weiss
 - Fernsehen weiss / grün
 - Gas schwarz / gelb
 - Wasser blau / weiss

2.2 Verrechnung

- 2.2.1 Für die Verrechnung gelten die von der Stadt Schaffhausen resp. Tiefbau Schaffhausen jährlich festgesetzten Verrechnungssätze für Instandstellungen im Strassengebiet.
- 2.2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

2.3 Durchführung

- 2.3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch an die Stadt Schaffhausen anzuzeigen.
- 2.3.2 Aufgrabungsgesuche sind **spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn** an die Stadt Schaffhausen **einzureichen**.
- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der zuständige Strassenunterhaltungsdienst (Tiefbau Schaffhausen) mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.
- Bei Notfallreparaturen ist dem Unterhaltungsdienst (Tiefbau Schaffhausen) sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.a Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung **sofort 2–3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen** oder unverzüglich den Einbau der Tragschicht gewährleisten.
- 3.b Der Werkeigentümer kann **mit Zustimmung von der Stadt Schaffhausen** Grabenauffüllungen bis und mit ACT in eigener Regie ausführen lassen. In einem späteren Zeitpunkt wird die Tragschicht über dem Grabenbereich abgefräst und ein Deckbelag eingebaut.
- 3.c **Belagsarbeiten**
Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SN 640 420. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SN 640 510 zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SN 640 511a.
- 3.d Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 3.e Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instand gestellt.
- 3.f Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 3.g Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien der Tiefbau Schaffhausen zu entsprechen.
- 3.h Tiefbau Schaffhausen behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen werden gemäss Art. 2–5 der Verrechnungssätze für Instandstellungsarbeiten im Strassengebiet separat in Rechnung gestellt.
- 3.i Bei Aufbrüchen auf Fusswegen (Trottoire) bis 2.00 m Breite, sollen keine Längsfugen ausgebildet werden. Ausnahmen: Schieberschächte, kleinere Schächte, Kleinanpassungen ohne Erdarbeiten. Die Belagsinstandsetzung hat über die gesamte Fusswegbreite zu erfolgen.

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

Die definitive Belagsreparatur wird durch _____
_____ ab ca. _____ ausgeführt.

Weitere Bedingungen _____

Schaffhausen, _____ Stabsleiter Tiefbau

Kopie an

- Schaffhauser Polizei Verkehrsbetriebe Schaffhausen
- SH POWER Grün Schaffhausen